

**65. Ist die Revision zulässig, wenn zwar die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung, deren Nichtbestehen in der Urteilsformel nach österreichischem Recht ausgesprochen ist, die Revisionssumme übersteigt, nicht aber die als bestehend festgestellte Klageforderung?**

ÖstRZPO. § 411.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 26. August 1942 i. S. Verlassenschaft  
J. R. (Bekl.) m. W. (R.). VIII 73/42.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Das angefochtene Urteil erklärt, daß der Klageanspruch auf Bezahlung von 2275,44 RM. zu Recht bestehe, die von der Beklagten zur Aufrechnung verwertete Gegenforderung von 10000 RM. nicht zu Recht bestehe. Beides wird von der Revision der Beklagten angefochten.

Die Gegenforderung der Beklagten war nicht Gegenstand einer Widerklage oder eines Feststellungsantrages (§ 236 oder § 259 ÖstRZPO.). Sie war nur zur Aufrechnung eingewendet. Daher hat das Urteil des Berufungsgerichts über die Gegenforderung nur bis zur Höhe des zugesprochenen Betrages von 2275,44 RM., gegen den aufgerechnet werden soll, Rechtskraft erlangt. Über den darüber hinausgehenden Betrag der Gegenforderung liegt keine rechtskräftige Entscheidung vor (§ 411 Abs. 1 Satz 2 ÖstRZPO.). Er ist daher in dem Verfahren, das wegen teilweiser Aufhebung des erstgerichtlichen Urteils fortzuführen ist, ebenso zu berücksichtigen wie dann, wenn in

Abänderung des Berufungsurteils dem Kläger ein höherer Betrag als 2275,44 RM. zugesprochen würde.

Die Beklagte kann sich also nur dadurch für beschwert erachten, daß der Aufrechnungsanspruch gegenüber dem zugesprochenen Betrage von 2275,44 RM. verneint und sie deshalb zur Zahlung dieses Betrages verurteilt wurde. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bleibt sonach unter der Revisionsgrenze.